

Netzhautablösung nicht Folge eines Arbeitsunfalles;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Niedersachsen vom 16.8.2001 - L 6/3 U 193/98 -

Das LSG Niedersachsen hatte in seiner Sitzung am 16.8.2001 - L 6/3 U 193/98 - (s. Anlage) darüber zu entscheiden, ob die Tätig-

keit der Versicherten wesentlich mitursächlich für eine Netzhautablösung bzw. für eine später eingetretene Erblindung des betroffenen Auges gewesen ist.

Zum Unfallzeitpunkt im Jahre 1964 war die Versicherte auf dem Hof ihres Vaters beschäftigt. Beim Binden von Garben hat sie sich dabei mit einem Strohalm ins rechte Auge gestochen. Drei Tage später hat der behandelnde Arzt eine Netzhautablösung festgestellt. Die LBG lehnte Entschädigungsansprüche ab, da ein Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Netzhautablösung nicht hinreichend wahrscheinlich sei. 1995 machte die Versicherte geltend, die damaligen Ablehnungsgründe seien unzutreffend. Bei der direkten Augapfelprellung mit der folgenden Augenverletzung sowie auf Grund ihres damaligen Lebensalters sei das Vorliegen einer schicksalsbedingten Netzhautablösung unwahrscheinlich. Inzwischen sei es zu einer Erblindung des rechten Auges und zu einem Außenschielen gekommen.

In seiner Entscheidung hat das Gericht den Anspruch auf Zahlung einer Verletztenrente verneint. Die Sachverständigen hätten deutlich gemacht, dass die Versicherte am Unfalltag beim Garbenbinden allenfalls eine oberflächliche Verletzung des Auges (Hornhautverletzung mit folgender Reizreaktion der Bindehaut) erlitten habe. Die Ursächlichkeit der betrieblichen Tätigkeit für die Netzhautablösung bzw. für die später eingetretene Erblindung lasse sich jedoch nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellen. Wegen weiterer Einzelheiten zum fehlenden ursächlichen Zusammenhang verweisen wir auf die Urteilsgründe.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 130/2001 vom
15.11.2001 des Bundesverbandes
der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften in Kassel

Anlage

Urteil des LSG Niedersachsen vom 16.8.2001 - L 6/3 U 193/98 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zahlung einer Verletztenrente.

Die 1943 geborene Klägerin war zum Unfallzeitpunkt auf dem Hof ihres Vaters beschäftigt. Am 15. Oktober 1964 meldete dieser der Beklagten, dass sich die Klägerin am 5. Oktober 1964 beim Binden von Garben mit einem Strohalm ins rechte Auge gestochen habe. Nach den Ermittlungen der Beklagten stellte sich die Klägerin am 8. Oktober 1964 bei dem Augenarzt Dr. vor, der eine Netzhautablösung feststellte und die Klägerin in die Städtische Augenklinik überwies. Dort stellte sich die Klägerin am 14. Oktober 1964 vor, am 16. Oktober 1964 erfolgte die operative Versorgung, bei der Entlassung lag die Netzhaut an. Nach dem augenärztlichen Gutachten von Prof. Dr. (Augenklinik) vom 10. März 1965 ist ein Unfallzusammenhang unwahrscheinlich. Gegen einen Zusammenhang spreche die Disposition der Netzhautablösung des rechten Auges, die sich durch die Kurzsichtigkeit zeige, der kurze Zeitraum zwischen Unfall und Netzhautablösung sowie die Lage des Risses unter dem Oberlid (bei 11 Uhr). Mit Bescheid vom 30. März 1965 lehnte die Beklagte Entschädigungsansprüche ab.

Am 15. Mai 1995 machte die Klägerin geltend, die Ablehnungsgründe seien unzutreffend. Bei der direkten Augapfelprellung mit der folgenden Augenverlet-

zung sowie ihres damaligen Lebensalters sei das Vorliegen einer schicksalsbedingten Netzhautablösung unwahrscheinlich. Inzwischen sei es zu einer Erblindung des rechten Auges und zu einem Außenschielen gekommen. Es handele sich um die Folgen des Arbeitsunfalls vom 5. Oktober 1964. Die Beklagte holte die Stellungnahme von Dr. vom 30. Oktober 1995 ein. Der Gutachter führte aus, zwar sei grundsätzlich eine Netzhautablösung durch ein direktes Trauma des Augapfels möglich. Eine schwere Augapfelverletzung sei anzunehmen, wenn bleibende Veränderungen im Inneren des Auges nachzuweisen seien oder beim Erstbefund vorübergehende Contusionsfolgen erkennbar seien. Im vorliegenden Fall sei dagegen nur eine Rötung der Bindehaut beschrieben worden, dies spreche gegen einen Zusammenhang zwischen Unfallereignis und Netzhautablösung.

Mit Bescheid vom 5. Juli 1996 lehnte die Beklagte es ab, den Bescheid vom 30. März 1965 zurückzunehmen. Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, sie habe durch das Unfallereignis eine schwere Augenverletzung erlitten. Sofort nach dem Ereignis habe sich das verletzte Auge gerötet, die Sehkraft habe sofort nachgelassen und sich kontinuierlich verschlechtert. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 1996 zurück.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Oldenburg hat die Klägerin vorgetragen, die Netzhautablösung sei auf eine perforierende Augenverletzung (Stichverletzung) zurückzuführen. Dafür spreche, dass der gesamte Augapfel total blutunterlaufen gewesen sei. Dem stehe auch die Kurzsichtigkeit nicht entgegen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 6. Mai 1998 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die seinerzeitigen medizinischen Feststellungen und Befunde widersprächen einer unfallbedingten Netzhautablösung. Die Klägerin habe sicherlich eine Brille getragen, dies mache das Eindringen von Gegenständen ins Auge unwahrscheinlich. Nach neueren Erkenntnissen könnten unfallbedingte Netzhautablösungen nur noch unter wesentlich strengeren Voraussetzungen als früher anerkannt werden. Jedenfalls sei nicht nachvollziehbar, wieso als Folge der ausgeheilten Netzhautablösung Jahrzehnte später eine Erblindung mit Schielstellung des Auges aufgetreten sein solle.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 11. Juni 1998 rechtzeitig Berufung eingelegt. Sie trägt vor, sie habe am Unfalltag keine Brille getragen. Nach heutiger Auffassung spreche der kurze Zeitraum von 3 Tagen nicht gegen einen Zusammenhang mit dem Unfall. Eine Netzhautablösung könne sich innerhalb kurzer Zeit nach einem entsprechend schweren Trauma einstellen, sofern ein Einriss am Auge vorhanden sei.

Der Klägerin beantragt nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 6. Mai 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 5. Juli 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 1996 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ab Februar 1991 eine Verletztenrente in Höhe von 25 vH der Vollrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 6. Mai 1998 zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das Urteil des SG und ihre Bescheide für zutreffend. Der Senat hat den Befundbericht von Dr. vom 2. Februar 1999 eingeholt sowie das Gutachten von Prof. Dr. vom 12. Dezember 2000 nebst ergänzender Stellungnahme vom 25. Mai 2001.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes, des Vorbringens der Beteiligten und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Prozessakte Bezug genommen. Der Entscheidungsfindung hat die Verwaltungsakte der Beklagten zu Grunde gelegen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Berufung ist zulässig, sie erweist sich jedoch als unbegründet. Das SG und die Beklagte haben zu Recht einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Verletztenrente verneint.

Das Begehren der Klägerin richtet sich auch nach Eingliederung des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (SGB) zum 1. Januar 1997 nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Das ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 212 SGB VII, wonach auf Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 aufgetreten sind, das alte Recht (§§ 548, 580, 581 RVO) anzuwenden ist.

Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist gemäß §§ 580, 581 RVO nur zu gewähren, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge eines Arbeitsunfalls um wenigstens 20 vH gemindert ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn es lässt sich nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit feststellen, dass die Gesundheitsstörungen der Klägerin (Erblindung des rechten Auges mit Außenschielen) Folgen des Unfalls vom 5. Oktober 1964 sind. Dies ergibt sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens, insbesondere aus den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. , die sämtliche in diesem Verfahren vorliegenden ärztlichen Unterlagen ausgewertet haben und den neuesten medizinischen Kenntnisstand zu Grunde gelegt haben.

Die Sachverständigen haben deutlich gemacht, dass die Klägerin am Unfalltag beim Garbenbinden allenfalls eine oberflächliche Verletzung des Auges (Hornhautverletzung mit folgender Reizreaktion der Bindehaut) erlitten hat. Dafür sprechen die beschriebene Rötung bzw. Blutansammlung im Bereich des Augapfels sowie das Schwommensehen.

Dagegen lässt sich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellen, dass die betriebliche Tätigkeit wesentlich (mit)ursächlich für die am 8. Oktober 1964 diagnostizierte Netzhautablösung (bzw. für die später eingetretene Erblindung) gewesen ist. Ein ursächlicher Zusammenhang ist nur dann wahrscheinlich, wenn nach Feststellung, Prüfung und Abwägung aller bedeutsamen Um-

stände des Einzelfalles insgesamt deutlich mehr für als gegen das Bestehen des Ursachenzusammenhanges spricht. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Gegen einen ursächlichen Zusammenhang sprechen folgende Erwägungen:

1.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der von Prof. Dr. diagnostizierte, bei „11 Uhr“ lokalisierte Netzhautriss durch einen von unten nach oben unter das Oberlid eindringenden Strohhalm verursacht worden sein könnte. Dies hätte eine durchdringende Verletzung der Augenhaut und der Netzhaut durch den Strohhalm vorausgesetzt, eine derartige Verletzung ist jedoch nicht durch entsprechende Befunde gesichert: Weder wurde ein intraocularer Reizzustand beschrieben noch sind Verletzungen anderer Augenstrukturen (zB Ablösung der Regenbogenhaut von der Basis, Vertiefung des Kammerwinkels, Einblutung in die Vorderkammer, Trübung der Hornhaut, Vorderkammer oder Linse oder Schwellungen im Netzhautbereich) festgestellt worden.

2.

Außerdem hätte eine akute Netzhautlochbildung mit anschließender Netzhautablösung nicht - wie hier - zu einer sofortigen Sehverschlechterung geführt, sondern zu einer langsam abnehmenden Sehkraft.

3.

Nach den weiteren Erläuterungen von Prof. Dr. spricht die Struktur der Netzhautablösung eher für ein Spontanereignis, weil bei einer schläfenwärts gelegenen Netzhautablösung, wie sie bei der Klägerin vorliegt, in 98 % der Fälle das auslösende Netzhautloch - wie im vorliegenden Fall - in einem Bereich von 1 ½ Stunden innerhalb der höchsten Begrenzungslinie liegt (Lincoff-Regel).

4.

Die degenerativen Veränderungen am rechten Auge (Dehnungsherde eines verlängerten Auges im Rahmen einer Myopie, vgl. Gutachten Prof. Dr.) und

später auch am linken Auge (Netzhautdegenerationen und Netzhautloch, vgl. Befundbericht Dr.) sprechen eher für eine genetische Prädisposition für eine Netzhautablösung. Nach den Ausführungen von Prof. Dr. hätte die Netzhautablösung auch ohne äußere Einwirkung (zB durch normale Augenbewegungen beim Lesen) zum gleichen Zeitpunkt entstehen können.

Die Beurteilung der Sachverständigen stimmt überein mit der Bewertung durch Prof. Dr. .

Nach alledem konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Es hat keine Veranlassung bestanden, die Revision zuzulassen.-----